

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 12

Kiel, den 13. Juni

1934

Inhalt: 66. Pfarrbesoldung 1934 (S. 73). - 67. Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934 (S. 75). - 68. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (S. 77). - 69. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-Holstein für das Jahr 1933 (S. 80). - 70. Kirchenkollekte für die Heidenmission (S. 88). - 71. Kirchliche Versorgung der Taubstummen (S. 89). - 72. Ferienlager des landeskirchlichen Jugenddienstes (S. 89). - 73. Ermittlung von Urkunden (S. 89). - Personalien. - Erledigte Pfarrestelle.

Hierzu 1 Beilage.

Nr. 66. Pfarrbesoldung 1934.

Kiel, den 12. Juni 1934.

I.

Nachstehend veröffentlichen wir die vom Landeskirchenauschuß unter Zustimmung der beteiligten Staatsminister erlassene Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934. Die Kürzung ist dadurch notwendig geworden, daß die Staatsleistungen für die wirtschaftliche Versorgung des Pfarrerstandes im Rechnungsjahr 1934 gegenüber dem Rechnungsjahr 1933 eine Herabsetzung um etwa 9 v. H. erfahren haben. Die wiederholten Bemühungen der Evangelischen Kirche der Altpreußischen Union, diese Senkung zu verhindern und die von ihr zugleich im Namen der übrigen preußischen Landeskirchen erhobenen Vorstellungen sind leider vergeblich gewesen.

Die Verordnung des Landeskirchenauschusses steht in Übereinstimmung mit den Bestimmungen sämtlicher beteiligter preußischer Landeskirchen von einer allgemeinen, verwaltungsmäßig freilich bequemeren, Kürzung der Dienst- und Versorgungsbezüge mit Rücksicht auf die wirtschaftliche Lage des Pfarrerstandes ab und beschränkt sich auf die Vornahme mehr individueller Kürzungsmaßnahmen, die den verschiedenen sozialen Verhältnissen des Pfarrerstandes Rechnung tragen sollen. Die angeordneten Kürzungen treten mit Wirkung vom 1. Juni ds. Js. in Kraft. Sie sind der Berechnung der den Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden gewährten staatlichen Pfarrbesoldungszuschüsse wie auch der Berechnung der Ruhegehalts- und Hinterbliebenenbezüge der Geistlichen vom 1. Juni ds. Js. ab zugrunde gelegt.

Die Kürzung erfolgt zugunsten der Kasse, aus der die kürzungspflichtigen Bezüge gezahlt werden. Hinsichtlich der Geistlichen in staatszuschußbedürftigen Kirchengemeinden findet die Kürzung in erster Linie zugunsten der die staatlichen Besoldungszuschüsse verwaltenden Landeskirchenkasse statt.

Die subsidiäre Finanzierung der außerhalb der Besoldungsordnung zu gewährenden laufenden Erziehungsbeihilfen (Besuchungsgelder) aus staatlichen Mitteln fällt weg. Die Aufwendungen hierfür werden bis auf weiteres auf landeskirchliche Mittel übernommen.

Die Frage, wer als „kinderlos verheiratet“ im Sinne der Kürzungsverordnung anzusehen ist, bestimmt sich nach Abschnitt B II Nr. 1 der Vorschriften über die Einbehaltung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 6. Dezember 1932 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl., S. 156), mit der Maßgabe jedoch, daß Kinder, die vor dem 1. Juni 1934 verstorben sind, unberücksichtigt bleiben. Im übrigen gelten die früheren Anordnungen des Landeskirchenamts aus Anlaß von Gehalts- usw.-kürzungen auch für die jetzige Kürzung.

II.

Die Kürzung erstreckt sich auch auf die von der Landeskirche z. Zt. übernommenen Bezüge der Anstalts- und Vereinsgeistlichen im Ruhestande und ihrer Hinterbliebenen, der Geistlichen im Ruhestande ohne Ruhegehaltsansprüche und ihrer Hinterbliebenen sowie der Demeriten und ihrer Hinterbliebenen, soweit nicht für diese Letzteren im Einzelfall eine günstigere Anordnung getroffen wird.

III.

Es ist beabsichtigt, die Vorschriften des Preussischen Staatsgesetzes zur Milderung und Aufhebung der Einbehaltungsbestimmungen vom 26. März 1934 (Pr. Ges. S., S. 230) auf die Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes in Anwendung zu bringen. Zur Zeit schweben jedoch noch Verhandlungen mit der Staatsregierung wegen der teilweisen Übernahme des durch die Milderung der Einbehaltung entstehenden Deckungsausfalls bei der Pfarrbesoldung.

IV.

Wegen der vom 1. April 1934 an zu zahlenden Abgabe zur Arbeitslosenhilfe nehmen wir auf § 3 des Arbeitslosenhilfeabgabengesetzes, Abschnitt III des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934 (R. G. Bl. I, S. 235) Bezug. Danach sind von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe befreit:

Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns; Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500,— RM nicht übersteigt.

V.

Hinsichtlich der Aufbringung der Pfarrbesoldung verweisen wir auf die Rundverfügungen betreffend die Aufbringung der Pfarrbesoldung für die Rechnungsjahre 1932 und 1933 — J.-Nr. B 2142 Dez. V — vom 23. Mai 1932 und — J.-Nr. B 1116 Dez. V — vom 27. März 1933, die sinngemäß auch für das Rechnungsjahr 1934 Geltung behalten. Die erneute Kürzung des staatlichen Pfarrbesoldungszuschußfonds in diesem Jahre zwingt zu äußerster Anspannung der örtlichen Deckungsmittel für die Pfarrbesoldung. Dies gilt sowohl von den aus den Pfarrländereien auffommenden Pachten, wie auch von den aus Kirchensteuern bereitzustellenden Kirchenkassenzuschüssen alten und neuen Rechts. Wir weisen ferner darauf hin, daß die für Dienstleistungen der Geistlichen einkommenden Gebühren, soweit sie nicht mit auffichtlicher Genehmigung gegen Zahlung von Ablösungsrenten auf die Kirchenkassen übernommen worden sind, in voller Höhe in die Pfarrkasse und nicht in die Kirchenkasse zu fließen haben. Die Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbände, die für die Besoldung

ihrer Geistlichen staatliche Zuschüsse in Anspruch nehmen wollen, haben hiernach im Rechnungsjahr 1934 neben der angemessenen Höchstaussnutzung des örtlichen Pfarrstellenvermögens (einschließlich der dort hinfließenden alten Staatsleistungen zur Pfarrbesoldung aus Kapitel 189 Titel 70 des Staatshaushaltsplans) wie bisher einen Kirchensteuerpflichtbeitrag von mindestens istmäßig 3 v. H. des wirklichen kirchensteuerfähigen Reichseinkommensteuersolls der Kirchengemeinde von 1933 bereitzustellen. Diejenigen Kirchengemeinden jedoch, die im Rechnungsjahre 1933 zur Deckung ihres Umlagebedarfs die Grundvermögensteuer herangezogen haben, oder die für das Rechnungsjahr 1933 von sich aus diesen Maßstab für die Umlage ihres Kirchensteuerbedarfs mit in Anspruch nahmen, haben, sofern 7 v. H. des Grundvermögensteuersolls mehr ergaben als 3 v. H. des Reichseinkommensteuersolls, mindestens 7 v. H. ihres ihrem damaligen bzw. jetzigen Kirchensteuerbeschuß zugrunde gelegten Grundvermögensteuersolls als Kirchensteuerpflichtbeitrag zur Pfarrbesoldung zu leisten. Wie die Einzelgemeinde den aus dieser Gegenüberstellung ihrer Einkommen und ihrer Grundvermögensteuerkraft sich ergebenden höheren Mindestleistungsbeitrag steuermäßig umlegen will, soll vorbehaltlich der allgemeinen aufsichtlichen Genehmigung der Kirchensteuerbeschlüsse als solcher ihr überlassen bleiben. Neben diesem besonderen Kirchensteuerpflichtbeitrag sind auch die auf rechtlicher, oder gesetzlicher, oder observanzmäßiger Verpflichtung beruhenden sogenannten alten (matrifelmäßigen) Kirchenkassenzuschüsse zur Pfarrbesoldung nach Maßgabe unserer Rundverfügung vom 21. Mai 1930 — J.-Nr. B 1024 Dez. V — bereitzustellen. Wir behalten uns jedoch grundsätzlich vor, falls dies im Laufe des Rechnungsjahres sich als erforderlich erweisen sollte, in geeigneten Fällen eine Erhöhung der örtlichen kirchensteuerlichen Deckungsleistung, insbesondere also des Kirchensteuerpflichtbeitrags, von den Gemeinden zu verlangen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. B. 2602 (Dez. V).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 67. Verordnung über Kürzung von Dienst- und Versorgungsbezügen der Geistlichen vom 1. Juni 1934.

Auf Grund des Kirchengesetzes betreffend den Erlass kirchlicher Ordnungen über die den Geistlichen zu gewährenden Dienst- und Versorgungsbezüge vom 26. November 1928 (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. 1929, S. 1) in Verbindung mit § 2 des Ermächtigungsgesetzes vom 12. September 1933 (Kirchl. Ges.= u. B.=Bl. S. 170) wird hiermit verordnet was folgt:

Artikel I.

Bezüge der aktiven Geistlichen.

§ 1.

Für aktive Geistliche mit einem Lebensalter unter 30 Jahren werden bis zur Vollendung ihres 30. Lebensjahres die ihnen nach ihrem Besoldungsdienstalter jeweils zustehenden Grundgehaltsbezüge, soweit die Geistlichen das 28. Lebensjahr vollendet haben, statt wie bisher um jährlich 200,— *R.M.* um jährlich 400,— *R.M.*, soweit die Geistlichen das 28. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, statt wie bisher um jährlich 200,— *R.M.* um jährlich 800,— *R.M.* gekürzt. Die hiernach diesen Geistlichen zustehenden Erreichungsbeträge unterliegen den allgemeinen Gehaltskürzungen. Das Besoldungsdienstalter der betroffenen Geistlichen wird durch diese Kürzung nicht berührt.

§ 2.

(1) Die ruhegehaltsfähigen Zulagen der aktiven Geistlichen (Ziffer 13 I der Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes im Bereich der evangelisch-lutherischen Landes-

Kirche Schleswig-Holsteins vom 25. September 1928 — Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 184) werden ohne Rücksicht darauf, in welcher Weise die Zulage bisher aufgebracht ist (Staatszuschüsse, Pfündenaufkommen, Kirchensteuermittel) auf jährlich 300,— *R.M.* herabgesetzt. Die herabgesetzten Zulagen unterliegen den allgemeinen Gehaltskürzungen.

(2) Die in staatszuschußfreien Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden auf Grund der Ziffer I 3 II der in Absatz 1 genannten Ordnung der Dienst- und Versorgungsbezüge des Pfarrerstandes den aktiven Geistlichen gewährten Zulagen werden auf die Hälfte, jedoch nicht unter einen Betrag von jährlich 300,— *R.M.*, herabgesetzt. Die herabgesetzten Zulagen unterliegen den allgemeinen Gehaltskürzungen.

§ 3.

Die Dienstbezüge der Ledigen und kinderlos Verheirateten werden um weitere 5 v. H. gekürzt. Diese Kürzung tritt zu den bisherigen Kürzungen hinzu und wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden. Bei den Grundgehältern der aktiven Geistlichen mit einem Lebensalter unter 30 Jahren sowie bei den ruhegehaltsfähigen Zulagen der aktiven Geistlichen ist von den nach § 1 und § 2 herabgesetzten Beträgen auszugehen.

Artikel II.

Bezüge der Geistlichen im Ruhestande und der Pfarrhinterbliebenen.

§ 1.

Bei denjenigen Geistlichen im Ruhestande und ihren Hinterbliebenen, bei denen bisher die Berechnung der Versorgungsbezüge unter Zugrundelegung einer ruhegehaltsfähigen Zulage von jährlich 600,— *R.M.* erfolgte, wird künftig die Hälfte dieses Betrages der Berechnung zugrunde gelegt.

§ 2.

Die Versorgungsbezüge der Ledigen und kinderlos Verheirateten werden um weitere 5 v. H. gekürzt. Diese Kürzung tritt zu den bisherigen Kürzungen hinzu und wird an den Bezügen vorgenommen, die den Bezugsberechtigten ohne Rücksicht auf jene Kürzungen zustehen würden.

§ 3.

Die Versorgungsbezüge der Geistlichen im Ruhestande und ihrer Hinterbliebenen werden, soweit sie jährlich 3000,— *R.M.* übersteigen, um weitere 5 v. H. des die Summe von 3000,— *R.M.* übersteigenden Erreichungsbetrages gekürzt. Satz 2 von § 2 gilt entsprechend. Kinderbeihilfen und Kinderzulagen unterliegen wie bisher der Kürzung nicht.

Artikel III.

§ 1.

Das Landeskirchenamt wird mit der Ausführung dieser Verordnung beauftragt.

§ 2.

Die Verordnung tritt mit dem 1. Juni 1934 in Kraft.

Kiel, den 1. Juni 1934.

Der Landeskirchenausschuß

D. Dr. Freiherr von Heinze

Nr. 68. Abgabe zur Arbeitslosenhilfe.

Kiel, den 13. Juni 1934.

Die Bestimmungen über die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe (vgl. unsere Bekanntmachung vom 12. Juli 1932 im Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 98) sind durch das Arbeitslosenhilfe-Abgabe-Gesetz (Abschnitt III des Gesetzes zur Erhaltung und Hebung der Kaufkraft vom 24. März 1934, R.G.Bl. S. 237) ersetzt worden. Das neue Gesetz hat folgenden Wortlaut:

§ 1.

(1) Für die Zwecke der Arbeitslosenhilfe wird eine Abgabe erhoben. Das Aufkommen fließt, soweit nicht nach § 6 etwas anderes bestimmt wird, der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung zu.

(2) Der Präsident der Reichsanstalt für Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung setzt das der Reichsanstalt zufließende Aufkommen in den Haushalt der Reichsanstalt ein und verwaltet und verwendet es nach Weisung der Reichsregierung.

§ 2.

(1) Die Abgabe wird von dem Arbeitslohn erhoben, der für die Zeit vom 1. April 1934 bis 31. März 1935 gewährt wird. Bei einmaligen Einnahmen wird die Abgabe von den Beträgen berechnet, die in diesem Zeitraum gezahlt werden. Maßgebend ist der rohe Arbeitslohn. Zum Arbeitslohn im Sinn dieses Gesetzes gehören nicht Abbauentschädigungen, Abfehr gelder und sonstige Kapitalabfindungen, die aus Anlaß der Auflösung eines Dienstverhältnisses gezahlt werden.

(2) Abgabepflichtig sind:

1. Personen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes unbeschränkt steuerpflichtig sind,
2. Personen, die nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes mit dem Arbeitslohn beschränkt steuerpflichtig sind, weil sie im Inland weder einen Wohnsitz noch ihren gewöhnlichen Aufenthalt haben.

§ 3.

Von der Abgabe zur Arbeitslosenhilfe sind befreit:

1. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für drei oder mehr Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, ohne Rücksicht auf die Höhe des Arbeitslohns,
2. Steuerpflichtige, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht, wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Reichsmark nicht übersteigt,
3. alle übrigen Steuerpflichtigen, wenn der Arbeitslohn den Betrag von 100 Reichsmark im Monat nicht übersteigt.

§ 4.

Die Abgabe beträgt:

1. bei Steuerpflichtigen, denen keine Kinderermäßigung nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,

a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 100 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 150 Reichsmark übersteigt,	1,5 vom Hundert,
b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 150 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 300 Reichsmark übersteigt,	2,5 " "
c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 300 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigt,	
für die ersten 300 Reichsmark	2,5 " "
für den Restbetrag	5,75 " "

- d) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigt, 5,75 vom Hundert,
- e) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigt, 6,5 " "
- des jeweils gewährten Arbeitslohns;
2. bei Steuerpflichtigen, denen Kinderermäßigung für ein Kind oder zwei Kinder nach dem Einkommensteuergesetz zusteht,
- a) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 500 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 700 Reichsmark übersteigt, 3 vom Hundert,
- b) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 700 Reichsmark, aber nicht den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigt, 4 " "
- c) wenn der Arbeitslohn im Monat den Betrag von 3000 Reichsmark übersteigt, 5 " "
- des jeweils gewährten Arbeitslohns.

§ 5.

(1) Die Abgabe zur Arbeitslosenhilfe beträgt 1,5 vom Hundert des Arbeitslohns, wenn dieser nach Maßgabe einer der Gehaltskürzungsverordnungen zu kürzen war. Die Abgabe wird nicht erhoben, wenn die im § 3 bezeichneten Grenzen nicht überschritten werden.

(2) Gehaltskürzungsverordnungen im Sinn des Absatzes 1 sind:

1. die Zweite Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen vom 5. Juni 1931 Zweiter Teil Kapitel I (Reichsgesetzbl. I S. 279, 282) in der Fassung der Dritten Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zur Bekämpfung politischer Ausschreitungen vom 6. Oktober 1931 Erster Teil Kapitel II (Reichsgesetzbl. I S. 537, 538),
2. die Vierte Verordnung des Reichspräsidenten zur Sicherung von Wirtschaft und Finanzen und zum Schutze des inneren Friedens vom 8. Dezember 1931 Siebenter Teil Kapitel VI (Reichsgesetzbl. I S. 699, 738),
3. eine Regelung, die auf Grund der unter Ziffer 1 genannten Zweiten Verordnung des Reichspräsidenten Zweiter Teil Kapitel I § 8 Absatz 2 oder der unter Ziffer 2 genannten Vierten Verordnung des Reichspräsidenten Siebenter Teil Kapitel VI § 9 Absatz 2 getroffen ist.

§ 6.

(1) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände können das Aufkommen an Abgabe zur Arbeitslosenhilfe von ihren eigenen Beamten, Wartegeld- und Ruhegeldempfängern und von allen übrigen Personen, denen sie mit Rücksicht auf ein früheres öffentlich-rechtliches Dienstverhältnis Versorgungs-, Übergangs-, Hinterbliebenen- und ähnliche Bezüge zahlen, insoweit selbst verwenden, als sie

1. Kürzungen oder Einbehaltungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reichs hinausgehen, rückgängig machen oder im Rechnungsjahr 1934 vermeiden oder
2. die Auszahlungstage für Bezüge an die Auszahlungstage des Reichs angleichen.

Eine solche Verwendung bedarf bei den Ländern der Zustimmung des Reichsministers der Finanzen, bei den Gemeinden und Gemeindeverbänden der Zustimmung der zuständigen Landesregierung.

(2) Die Länder, Gemeinden und Gemeindeverbände, die von der nach Absatz 1 erteilten Ermächtigung zugunsten ihrer Beamten Gebrauch machen, werden außerdem ermächtigt, Leistungen aus Sonderkürzungen nicht mehr zu bewirken, die auf einer vor Inkrafttreten dieses Gesetzes geschenehen

Einbehaltung von Bezügen unter Aufrechterhaltung des Rechtsanspruchs der Bezugsberechtigten in Gestalt von Sparguthaben oder in ähnlicher Rechtsform beruhen.

(3) Entsprechendes gilt für die Bezüge von Angestellten, ehemaligen Angestellten im öffentlichen Dienst und von deren Hinterbliebenen, soweit auf diese die Voraussetzungen des Absatzes 1 oder des Absatzes 2 zutreffen.

(4) Die Vorschriften der Absätze 1 bis 3 finden auf die öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften und auf die anderen im Absatz 1 nicht genannten Körperschaften, Stiftungen und Anstalten des öffentlichen Rechts, die der Landesaufsicht unterstehen, entsprechende Anwendung.

§ 7.

(1) Was als Arbeitslohn im Sinne dieses Gesetzes gilt, bestimmt sich nach den Vorschriften des Einkommensteuergesetzes.

(2) Der Arbeitgeber hat die Abgabe bei jeder Lohn- und Gehaltszahlung einzubehalten und gesondert an das Finanzamt abzuführen. Die Vorschriften des Einkommensteuergesetzes über die Abführung der Lohnsteuer und die dazu erlassenen Durchführungsbestimmungen sind entsprechend anzuwenden.

(3) Soweit die Abgabe nicht nach Absatz 2 entrichtet wird, kann sie vom Abgabepflichtigen im Weg der Veranlagung erhoben werden.

§ 8.

Der Reichsminister der Finanzen erläßt die zur Durchführung und Ergänzung dieses Abschnitts erforderlichen Rechtsverordnungen und Verwaltungsvorschriften.

Nach § 6 Abs. 4 des vorstehenden Gesetzes können die Kirchengemeinden die von ihren eigenen Beamten usw. aufkommende Abgabe zur Arbeitslosenhilfe insoweit selbst verwenden, als sie Kürzungen der Dienstbezüge, die über die Gehaltskürzungen des Reiches hinausgehen, im Rechnungsjahre 1934 vermeiden.

Die Deutsche Evangelische Kirchenkanzlei ist bemüht, so schnell wie möglich die Frage zu klären, wer im Falle der öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaften die nach § 6 Abs. 1 letzter Satz a. a. O. vorgesehene Zustimmung erteilt und an wen demgemäß die entsprechenden Anträge zu richten sind.

Bis zur Klärung dieser Fragen muß eine endgültige Anweisung vorbehalten bleiben. Zunächst veranlassen wir die Kirchenvorstände, für die Zeit ab 1. April d. Js. die von den Beamten und Angestellten einbehaltene Abgabe zur Arbeitslosenhilfe, soweit sie nicht schon an die Finanzämter abgeführt ist, auf Verwahrfonto zu nehmen. Eine Ausnutzung dieser Beträge für örtliche Zwecke der Kirchengemeinde ist vorläufig nicht gestattet. Über die endgültige Verwendung dieser zurückzulegenden Summen ergeht zu gegebener Zeit besondere Weisung. Hinsichtlich der von den Geistlichen einzubehaltenden Abgaben ist, vorbehaltlich weiterer Weisungen, entsprechend zu verfahren.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Carlsen.

Nr. 69. Kirchliche Statistik der Provinz Schleswig-

Laufende Nummer	Pfarrei	Seelenzahl (nur Evang.)	Geburten					
			Gesamt- zahl	aus rein evang. Ehen	aus Mischehen			
					evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= jüdisch	evang.= diffident.
1	2	3	4	5	6	7	8	9
1	Eiderstedt	14 237	234	210	1	—	—	6
2	Flensburg	78 299	1 174	1 051	24	1	—	19
3	Hütten	45 942	663	611	7	1	—	1
4	Husum-Bredstedt . . .	44 799	831	795	9	—	—	3
5	Nordangeln	25 158	382	353	1	—	—	—
6	Schleswig	43 655	735	692	6	—	—	—
7	Südangeln	29 474	500	455	3	—	—	—
8	Südtondern	36 798	639	600	3	—	—	5
	Herzogtum Schleswig	318 376	5 158	4 767	54	2	—	34
9	Altona	160 861	1 785	1 275	121	7	2	141
10	Riel	216 536	2 904	2 243	112	14	—	64
11	Münsterdorf	51 422	723	657	7	—	—	14
12	Neumünster	84 790	1 211	1 053	47	1	2	21
13	Norderdithmarschen . .	42 569	748	686	8	1	—	2
14	Oldenburg	45 769	802	689	5	1	—	2
15	Pinneberg	126 601	1 506	1 318	58	6	2	40
16	Plön	46 715	711	614	8	—	—	6
17	Ranzau	59 673	871	800	19	1	—	24
18	Rendsburg	72 970	1 215	1 131	11	—	—	9
19	Segeberg	49 315	694	617	14	—	—	3
20	Stormarn	130 283	1 421	1 236	61	2	1	36
21	Süderdithmarschen . . .	57 187	951	890	6	1	—	4
	Herzogtum Holstein	1 144 573	15 542	13 209	477	34	7	366
22	Lauenburg	56 073	723	631	9	1	—	15
	Herzogtum Schleswig	318 376	5 158	4 767	54	2	—	34
	Landeskirche	1 519 022	21 423	18 607	540	37	7	415

Solstein für das Jahr 1933.

unehelich von evang. Müttern	Taufen							auf 100 Geburten entfallen Taufen	
	Gesamtzahl	aus rein evang. Ehen	aus Mischehen				unehelich v. evang. Müttern	in rein ev. Ehen	von Un- ehelichen
			evang.= katholisch	evang.= sonst- christlich	evang.= jüdisch	evang.= dissident.			
10	11	12	13	14	15	16	17	18	19
17	220	208	1	—	—	1	10	99	59
79	1 167	1 068	18	1	2	11	68	101	98
43	693	646	3	—	—	2	42	106	98
24	806	779	4	—	—	1	21	98	88
28	407	377	1	4	—	—	25	107	89
37	721	681	4	—	—	—	36	98	97
42	502	458	2	—	—	—	42	101	100
31	651	613	3	—	—	3	32	102	103
301	5 167	4 830	36	5	2	18	276	101,32	91,48
239	2 252	1 866	58	—	10	155	163	146	68
471	2 891	2 297	70	2	2	119	401	102	87
45	743	697	5	—	—	10	31	106	69
87	1 237	1 080	34	1	—	35	87	103	100
51	735	681	8	—	—	4	42	99	81
105	785	682	2	1	—	2	98	99	93
82	1 756	1 586	47	1	4	58	60	120	73
83	715	616	5	—	—	4	90	100	109
27	834	778	10	1	—	17	28	97	104
64	1 187	1 110	6	—	—	6	65	98	101
60	694	625	11	—	—	1	57	101	95
85	1 741	1 579	33	—	2	68	59	128	69
50	870	826	2	—	—	5	37	93	74
1 449	16 440	14 423	291	6	18	484	1 218	109,19	84,06
67	734	652	5	—	—	14	63	103	94
301	5 167	4 830	36	5	2	18	276	101,28	91,48
1 817	22 341	19 893	332	11	20	516	1 557	106,91	83,74

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	P ropflei	Zeit der Taufe			Taufverlagungen	Ehe	
		in den ersten 6 Wochen	zwischen 6 Wochen und 1 Jahr	später als 1 Jahr		Gesamt- zahl	rein evang. Ehen
		20	21	22		23	24
1	Eiderstedt	48	160	12	—	141	139
2	Flensburg	365	672	130	—	764	715
3	Hütten	174	453	66	—	408	395
4	Husum-Bredstedt . . .	457	330	19	—	400	390
5	Nordangeln	212	183	12	—	210	206
6	Schleswig	278	423	20	—	373	362
7	Südangeln	266	228	8	—	272	265
8	Südtondern	316	319	16	—	319	314
	Herzogtum Schleswig	2 116	2 768	283	—	2 887	2 786
9	Altona	495	797	960	—	1 911	1 460
10	Kiel	973	1 235	683	—	2 161	1 918
11	Münsterdorf	154	528	61	—	539	522
12	Neumünster	225	826	186	—	789	734
13	Norderdithmarschen . .	221	470	44	1	410	403
14	Oldenburg	187	565	33	—	370	360
15	Pinneberg	229	1 131	396	1	1 273	1 124
16	Plön	170	517	28	—	465	449
17	Ranzau	169	578	87	—	593	548
18	Rendsburg	412	722	53	—	715	689
19	Segeberg	169	465	60	—	406	392
20	Stormarn	184	929	628	—	1 400	1 235
21	Süderdithmarschen . .	241	584	45	—	527	513
	Herzogtum Holstein	3 819	9 347	3 264	2	11 559	10 347
22	Lauenburg	248	422	64	—	464	436
	Herzogtum Schleswig	2 116	2 768	283	—	2 887	2 786
	Landeskirche	6 173	12 537	3 611	2	14 910	13 569

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Ehelichungen				Trauungen					
Mischehen				Gesamtzahl	rein evang. Ehen	Mischehen			
evang.= katholisch	evang.= sonst= christlich	evang.= jüdisch	evang.= diffident.			evang.= katholisch	evang.= sonst= christlich	evang.= jüdisch	evang.= diffident.
26	27	28	29	30	31	32	33	34	35
—	—	—	2	134	134	—	—	—	—
27	3	—	19	637	621	15	1	—	—
8	1	—	4	371	365	5	1	—	—
7	—	—	3	390	388	1	1	—	—
4	—	—	—	205	201	3	—	—	1
11	—	—	—	369	361	8	—	—	—
7	—	—	—	266	265	1	—	—	—
3	1	—	1	301	301	—	—	—	—
67	5	—	29	2 673	2 636	33	3	—	1
197	19	4	231	1 314	1 237	64	2	—	11
149	9	1	84	1 512	1 456	50	6	—	—
9	—	—	8	509	498	10	—	—	1
38	4	1	12	748	731	17	—	—	—
4	2	—	1	387	381	4	2	—	—
10	—	—	—	365	359	6	—	—	—
80	8	—	61	1 006	969	33	3	—	1
6	1	—	9	446	441	5	—	—	—
23	2	—	20	522	511	11	—	—	—
18	2	—	6	681	668	12	—	—	1
11	2	1	—	383	375	7	1	—	—
97	4	1	63	958	925	31	2	—	—
8	1	—	5	514	511	3	—	—	—
650	54	8	500	9 345	9 062	253	16	—	14
14	1	—	13	427	418	8	1	—	—
67	5	—	29	2 673	2 636	33	3	—	1
731	60	8	542	12 445	12 116	294	20	—	15

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Laufende Nummer	Prophetie	auf 100 rein evangel. Eheschließungen ent- fielen Trauungen	Zeit der Trauungen			Trauungsverlagungen	Sterbefälle (ohne Totgeburten)	Beerdigungen mit kirchl. Mitwirkung				
			bis zu 14 Tagen nach der Eheschließung	später als 14 Tage	später als 1 Monat			Gesamt- zahl	Selbstmörder	ungetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburten	Feuerbestattungen
1	Eiderstedt	96	132	2	1	—	150	156	7	4	—	—
2	Flensburg	87	583	54	42	3	949	805	32	8	1	1
3	Hütten	95	357	14	5	—	487	462	14	10	2	1
4	Husum-Bredstedt.	99	384	6	—	—	555	505	10	2	6	1
5	Nordangeln	97	202	3	—	—	252	284	11	3	1	1
6	Schleswig	99,7	357	12	11	—	654	546	12	3	7	1
7	Südangeln	100	264	2	2	—	311	334	7	2	2	—
8	Südtondern	96	290	11	—	—	402	372	8	5	3	1
	Herzogt. Schleswig	94,62	2 569	104	61	3	3 760	3 464	101	37	22	6
9	Altona	85	1 061	254	215	—	1 829	1 428	28	3	—	106
10	Kiel	79	1 338	174	143	—	2 030	1 800	58	9	1	185
11	Münsterdorf	95	493	16	1	1	583	539	12	4	—	—
12	Neumünster	99,5	650	98	73	—	908	717	21	3	2	2
13	Norderdithmarschen	94	376	11	8	—	539	455	14	11	2	—
14	Oldenburg	99,6	353	12	1	1	577	513	9	7	3	1
15	Pinneberg	86	934	72	64	1	1 237	1 060	40	16	—	27
16	Plön	99	437	6	3	1	469	486	12	5	—	—
17	Ranzau	93	501	21	19	—	691	628	14	2	1	6
18	Rendsburg	97	669	12	11	—	771	786	19	15	4	3
19	Segeberg	96	379	4	1	—	464	461	9	3	6	1
20	Stormarn	77	890	68	48	1	1 247	1 066	24	10	3	22
21	Süderdithmarschen	99,6	505	9	5	1	643	648	23	11	8	—
	Herzogt. Holstein	87,58	8 588	757	585	6	11 977	10 485	283	99	30	353
22	Lauenburg	96	417	10	4	1	634	619	12	5	—	5
	Herzogt. Schleswig	94,62	2 569	104	61	3	3 760	3 464	101	37	22	6
	Landeskirche	89,29	11 574	871	653	10	16 373	14 568	396	141	52	364

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Beerdigungen ohne kirchliche Mitwirkung						Abendmahlsgäste					
Gesamtzahl	Selbsttöder	ungetaufte Kinder unter 1 Jahr	Totgeburten	sonstige	von 100 Beerdigungen blieben ohne kirchliche Mitwirkung	überhaupt			ohne die Konfirmanden und deren Angehörige		
						männlich	weiblich	zusammen	männlich	weiblich	zusammen
46	47	48	49	50	51	52	53	54	55	56	57
13	—	3	10	—	8	627	943	1 570	447	707	1 154
58	—	20	34	4	7	3 271	6 886	10 157	2 488	5 749	8 237
37	—	16	16	5	7	1 409	2 116	3 525	803	1 274	2 077
23	—	2	19	2	4	3 772	4 942	8 714	3 129	4 175	7 304
15	1	3	10	1	5	2 935	3 711	6 646	2 574	3 289	5 863
38	1	16	19	2	7	3 223	4 319	7 542	2 520	3 531	6 051
14	—	6	8	—	4	2 139	2 893	5 032	1 808	2 539	4 347
19	—	6	11	2	5	2 178	3 092	5 270	1 750	2 584	4 334
218	2	72	126	16	5,9	19 554	28 902	48 456	15 519	23 848	39 367
581	21	71	53	436	21	2 627	5 715	8 342	1 678	3 821	5 499
301	16	69	43	179	17	3 344	6 789	10 133	1 322	3 293	4 615
54	—	20	25	9	9	2 053	3 189	5 242	1 505	2 544	4 049
155	5	59	35	56	18	3 193	4 612	7 805	2 543	3 657	6 200
51	—	25	23	3	10	1 322	1 971	3 293	923	1 404	2 327
32	1	18	10	3	6	1 427	2 033	3 460	801	1 178	1 979
116	6	48	29	33	10	3 070	4 897	7 967	2 160	3 643	5 803
33	2	14	14	3	6	1 729	2 498	4 227	1 053	1 620	2 673
75	—	26	33	16	11	2 800	3 991	6 791	2 330	3 326	5 656
62	—	24	35	3	9	5 630	7 488	13 118	4 862	6 626	11 488
42	2	14	26	—	8	1 724	2 539	4 263	1 084	1 625	2 709
173	8	62	40	63	14	2 162	3 809	5 971	1 236	2 454	3 690
51	—	25	20	6	7	2 687	3 822	6 509	2 037	2 942	4 979
1 726	61	480	386	810	14,1	33 768	53 353	87 121	23 534	38 133	61 667
34	1	14	12	7	5	6 302	8 028	14 330	5 865	7 503	13 368
218	2	72	126	16	5,9	19 554	28 902	48 456	15 519	23 848	39 367
1 978	64	566	524	833	12	59 624	90 283	149 907	44 918	69 484	114 402

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle).

Laufende Nummer	Pfarrei	Privatkommunionen	Auf 100 Evangelische entfallende Abendmahlsgäste				auf 1 männl. Abendmahlsgast entfallende weibliche	Zahl der Konfirmanden					Konfirmationsverfügungen
			nach der Zählung von 1933		nach der Zählung von 1925			Gesamtzahl	aus Mischehen				
			nach Sp. 54	nach Sp. 57	nach Sp. 54	nach Sp. 57			evang.-katholisch	evang.-sonst.-christlich	evang.-jüdisch	evang.-bissident.	
			58	59	60	59a			60a	61	62	63	
1	Eiderstedt	45	11,02	8,11	11,04	8,12	1,5	138	2	—	—	—	—
2	Flensburg	819	12,97	10,52	13,60	11,03	2,1	804	13	—	—	5	—
3	Hütten	178	7,67	4,52	7,77	4,58	1,5	497	6	1	—	5	—
4	Husum-Bredstedt	459	19,63	16,75	20,45	17,45	1,3	494	3	—	—	—	—
5	Nordangeln	444	26,42	23,30	26,56	23,43	1,3	236	3	—	—	—	—
6	Schleswig	454	17,28	13,86	17,77	14,25	1,3	486	2	—	—	2	—
7	Südangeln	317	17,07	14,75	16,90	14,60	1,35	293	1	—	—	—	—
8	Südtondern	289	14,32	11,78	15,03	12,36	1,4	374	2	—	—	—	—
	Herzogt. Schleswig	3105	15,22	12,37	15,63	12,70	1,48	3 322	32	1	—	12	—
9	Altona	172	5,18	3,42	5,16	3,40	2,1	1 116	35	2	1	15	—
10	Kiel	388	4,68	2,13	5,14	2,29	2,0	1 994	56	3	2	59	1
11	Münsterdorf	277	10,19	7,87	10,20	7,88	1,6	446	4	—	—	4	—
12	Neumünster	555	9,21	7,31	10,74	8,53	1,5	814	15	—	—	—	—
13	Norderdithmarschen	68	7,74	5,47	8,10	5,65	1,5	408	3	—	—	—	—
14	Oldenburg	103	7,56	4,32	7,75	4,48	1,4	461	3	—	—	—	—
15	Pinneberg	173	6,29	4,58	7,83	5,70	1,6	838	14	1	—	12	—
16	Plön	327	9,05	5,72	9,00	5,69	1,4	488	7	—	—	4	—
17	Ranzau	172	11,38	9,48	11,54	9,61	1,4	533	10	3	—	6	—
18	Rendsburg	913	17,97	15,74	18,28	16,01	1,3	725	1	—	—	5	—
19	Segeberg	243	8,64	5,49	8,93	5,68	1,5	458	7	—	—	—	—
20	Stormarn	156	4,58	2,83	5,51	3,41	1,8	898	11	—	—	6	—
21	Süderdithmarschen	667	11,38	8,71	11,74	8,75	1,4	564	5	—	—	2	—
	Herzogt. Holstein	4214	7,63	5,39	8,21	5,81	1,58	9 743	171	9	3	113	1
22	Lauenburg	981	25,55	23,84	26,04	24,28	1,3	541	4	—	—	4	—
	Herzogt. Schleswig	3105	15,22	12,37	15,63	12,70	1,48	3 322	32	1	—	12	—
	Landeskirche	8300	10,11	7,70	10,55	8,05	1,52	13 606	207	10	3	129	1

(Fortsetzung der vorstehenden Tabelle.)

Übertritte zur Landeskirche				Austritte aus der Landeskirche				Zahl der Gemeinden [in eckigen Klammern Zahl der Teilnehmer], in denen gehalten werden:				
Katholiken	sonstige Christen	Juden	Dissidenten (in Klammern Rücktritte)	zum Katholizismus	zu sonstig. Christen	zum Judentum	zu den Dissidenten oder unbekannt wohin	Kindergottesdienste		Christenlehre	Jugendgottesdienste	
								ohne Gruppen- system (Kinderlehre)	mit Gruppen- system		von der Gemeinde	von anderen Stellen
68	69	70	71	72	73	74	75	76	77	78	79	80
1	—	—	10 (10)	—	—	—	9	10 [159]	1 [60]	—	—	—
14	7	1	221 (221)	—	29	—	100	6 [141]	8 [1533]	—	1	—
5	—	—	86 (85)	—	8	—	47	8 [224]	3 [280]	—	—	—
1	—	—	12 (12)	—	—	—	4	15 [599]	3 [610]	—	—	—
1	4	—	2 (2)	2	2	—	8	15 [559]	2 [265]	—	—	—
8	3	—	24 (24)	—	8	—	14	10 [305]	3 [296]	—	—	—
1	—	—	4 (4)	—	1	—	5	14 [291]	3 [245]	—	—	—
—	4	—	22 (22)	—	3	—	20	18 [417]	4 [233]	—	1	—
31	18	1	381 (380)	2	51	—	207	96 [2695]	26 [3522]	—	2	—
54	1	2	1271 (1269)	—	—	—	483	1 [17]	8 [1456]	—	—	—
94	2	3	1714 (1701)	—	—	—	269	8 [604]	16 [2580]	—	—	—
2	—	—	76 (76)	—	7	—	51	14 [509]	2 [166]	—	—	—
15	2	—	250 (250)	—	7	—	108	7 [353]	4 [737]	—	1	1
9	—	—	89 (89)	—	5	—	79	10 [601]	—	—	—	—
3	—	—	47 (47)	—	2	—	12	6 [478]	3 [242]	—	—	—
30	6	1	325 (325)	1	—	—	177	11 [747]	6 [747]	—	—	—
5	1	—	22 (22)	—	8	—	33	13 [346]	1 [100]	—	—	—
12	4	—	89 (89)	3	1	—	17	8 [190]	4 [630]	—	—	—
7	2	—	69 (69)	—	4	—	55	9 [341]	5 [407]	—	—	—
6	—	—	23 (19)	—	2	—	27	12 [261]	2 [320]	—	—	—
22	4	1	450 (450)	—	16	—	320	9 [324]	5 [495]	—	—	—
1	—	—	70 (70)	—	18	—	11	6 [211]	5 [234]	—	1	—
260	22	7	4495 (4480)	4	70	—	1642	114 [4982]	61 [8114]	—	2	1
11	3	—	83 (82)	2	1	—	73	20 [637]	5 [286]	—	—	—
31	18	1	381 (380)	2	51	—	207	96 [2695]	26 [3522]	—	2	—
302 ¹⁾	43	8	4959 ²⁾ (4942)	8	122 ³⁾	—	1922 ⁴⁾	230 [8314]	92 [11922]	—	4	1

1) Dazu 12 Kinder — 2) dazu 5 Kinder — 3) dazu 9 Kinder — 4) dazu 7 Kinder.

(Fortsetzung zu vorstehender Tabelle.)
Sonnige Amtshandlungen.

I. Taufen:	
Kinder katholischer Eltern	2
„ sonstchristl. „	2
„ jüdischer „	1
„ dissident. „	120
„ aus katholisch-dissidentischer Mischehe	8
„ „ sonstchristlich-dissident. „	1
Uneheliche Kinder katholischer Mütter	10
„ „ dissident. „	4
Erwachsene	29
II. Konfirmationen:	
Kinder katholischer Eltern	3
„ dissident. „	31
Kind aus katholisch-dissidentischer Mischehe	1
Erwachsene	173
III. Trauungen:	
Beide Eheleute Baptisten	1
IV. Kirchliche Beerdigungen:	
Reformierte	2
Katholiken	22
Dissidenten	9
Strandleiche	1

Für die Richtigkeit nach den Unterlagen:

P. Brederik, Statistkpfarrer.

Bankendorf, den 18. Mai 1934.

Kiel, den 5. Juni 1934.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3101 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 70. Kirchenkollekte für die Heidenmission.

Kiel, den 9. Juni 1934.

Den Herren Geistlichen bringen wir hiermit in Erinnerung, daß am 5. Sonntag nach Trinitatis — am 1. Juli 1934 — eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte für die Zwecke der Heidenmission abzuhalten ist.

Mit Rücksicht auf die große Bedeutung der Missionsarbeit können wir diese Kollekte den Herren Geistlichen und den Gemeinden unserer Landeskirche nur aufs wärmste ans Herz legen.

Im übrigen verweisen wir auf die mit unserer Bekanntmachung vom 24. Mai 1932 (Kirchl. Ges. u. B.-Bl. S. 91) zum Abdruck gebrachten Ausführungen der Leitung der evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Die Kollekteneträge sind von den Herren Pöppsten (Landesuperintendent) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung über die

Kollektenerträge an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum bei der Landesgenossenschaftsbank in Husum abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. C. 3288 (Dez. III).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 71. Kirchliche Versorgung der Taubstummen.

Kiel, den 9. Juni 1934.

Außer den mit unserer Verfügung vom 22. Januar 1934 (Kirchl. Gef.- u. V.-Bl. S. 15) bekanntgegebenen Taubstummengottesdiensten, sollen im Jahre 1934 noch folgende Taubstummen-gottesdienste abgehalten werden:

- a) in Neumünster von Pastor Hegerfeldt im Gemeindehaus an jedem 2. Sonntag im Monat, nachmittags 3 Uhr, im Dezember am 2. Weihnachtstag, nachmittags 3 Uhr Weihnachtsfeier;
- b) in Rendsburg von Pastor Hegerfeldt in der Sakristei der Neumerker Kirche am 24. Juni, 19. August, 7. Oktober, 18. November und 23. Dezember, nachmittags 3 Uhr;
- c) in Rakeburg von Pastor Grimm in der Sakristei der St. Petri-Kirche am 17. Juni, 19. August, 14. Oktober und 16. Dezember, nachmittags 4 Uhr.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1862 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 72. Ferienlager des landeskirchlichen Jugenddienstes.

Kiel, den 13. Juni 1934.

Auf den diesem Stück beiliegenden Aufruf des Landesjugendpfarrers zur Teilnahme an den Ferienlagern des landeskirchlichen Jugenddienstes auf Nordstrand und in Bistensee weisen wir die Herren Geistlichen und die kirchlichen Körperschaften unserer Landeskirche empfehlend hin. Weitere Flugblätter können von dem Landesjugendpfarramt, Kiel, Jugendheim am Klosterkirchhof, bezogen werden. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, etwaige Anmeldungen umgehend an das Landesjugendpfarramt weiterzuleiten.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Nr. A. 1827 (Dez. I).

Carstensen.

Nr. 73. Ermittlung von Urkunden.

Kiel, den 12. Juni 1934.

Gesucht wird Geburt von Catharina Margareta Truelsen, Anfang 1713, sowie deren Copulation oder Verlobung 1732/1742 mit Johann Nordhorst/Mortoft. Für erste Übersendung beider Urkunden werden je 30,— *R.M.* gezahlt. Zuschriften erbeten an Wilhelm N. Möller, Hamburg 21, Zimmerstr. 19.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 1258 (Dez. VII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Personalien.

- Berufen:** am 16. Mai 1934 der Pastor Peter Hansen-Petersen, z. Zt. in Beck, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Bergstedt;
am 28. Mai 1934 der Pastor Georg Heß, bisher in Marne, in die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Selent.
- Gingeführt:** am 27. Mai 1934 der Pastor Heinrich Godt, bisher in Karlum, als Pastor der Kirchengemeinde Gundelsby;
am 27. Mai 1934 der Pastor Karl Kobold, bisher in Bad Segeberg, als Pastor der I. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Preetz;
am 27. Mai 1934 der Pastor Eduard Fuhl, bisher in Wuppertal-Barmen, als Pastor der Kirchengemeinde Groß-Flottbek;
am 13. Mai 1934 der Pastor Peter Hühne, bisher in Ahrensburg, als Pastor der II. Pfarrstelle der Hauptkirchengemeinde in Altona;
am 21. Mai 1934 der Pastor Karl Engelke, bisher in Bad Oldesloe II. Pfarrstelle, als Pastor der Friedenskirchengemeinde in Altona.
- Entlassen:** auf seinen Antrag zum 31. Mai 1934 Pastor Balzer in Altona-Othmarschen zwecks Übernahme des Bischofsamts in Lübeck.

Erledigte Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle zu Süderstapel wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Das Dienst Einkommen regelt sich nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsvorsorgung der Geistlichen. Ortsklasse D. Schönes Pfarrhaus mit Garten vorhanden. Die höheren Schulen in Husum und Rendsburg sind durch Bahnverbindung zu erreichen. Meldung mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 6. Juli beim Synodalausschuß in Schleswig einzureichen.